Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V* (Mehrkosten bei Füllungen)

zwischen							
 Patient/-ii	n bzw. Zahl	ungspflichtige/-r					
und							
 Zahnärzti	n/Zahnarzt						
für							
Patient (fa	ılls abweich	nend vom Zahlungspflichtigen)					
Region	GebNr.	Leistungsbeschreibung		Faktor	Anzahl	Betrag EUR	
			V				
			Geschätzte Mat				
				voraussichtliche Mehrkosten			
Ich bin v (§ 28 Abs mäßige darüber	on meine s. 2 SGBV und wirts hinausge	sicherten er Zahnärztin / meinem Zahna) und den Richtlinien des Geme schaftliche Versorgung mit Zah hende Versorgung auf Grundla die anfallenden Mehrkosten se	insamen Bunde Infüllungen unte Ige der Gebühre	sausschus errichtet w	ses ausrei ⁄orden. Ich	chende, zweck- n wünsche eine	
Ort, Datum			Ort, Datum				
 Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r			Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt				

*§ 28 Abs. 2 Satz 1 – 5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V):

"Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen
und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die
vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche
Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."